

SolMetall GmbH

Industriezentrum 22
32139 Spenge

Fon: +49 (0)5225 87379-0
Fax: +49 (0)5225 87379-29
kontakt@solmetall.de
www.solmetall.de

Allgemeine Verkaufsbedingungen

§ 1 Geltung

[1] Die vorliegenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen („AVB“) gelten für alle unsere Geschäftsbeziehungen mit unseren Kunden (nachfolgend: „Käufer“), sofern der Käufer Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

[2] Die AVB gelten insbesondere für Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen (im Folgenden auch: „Ware“), ohne Rücksicht darauf, ob wir die Ware selbst herstellen oder bei Zulieferern einkaufen (§§ 433, 651 BGB). Die AVB gelten in ihrer jeweils aktuellen Fassung als Rahmenvereinbarung auch für künftige Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen mit demselben Käufer, auch wenn wir nicht in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen; in diesem Fall werden wir den Käufer unverzüglich über Änderungen unserer AVB informieren.

[3] Unsere AVB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers oder Dritter werden in jedem Fall nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt insbesondere auch dann, wenn wir auf ein Schreiben Bezug nehmen, das Geschäftsbedingungen des Käufers oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist oder wenn wir in Kenntnis der AGB des Käufers die Lieferung an ihn vorbehaltlos ausführen. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Käufer (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AVB. Maßgeblich für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung.

[4] Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Käufer uns gegenüber abzugeben sind (z.B. Fristsetzungen, Mängelanzeigen, Erklärung von Rücktritt oder Minderung), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

[5] Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AVB nicht unmittelbar geändert oder ausdrücklich abbedungen werden.

§ 2 Angebot und Vertragsabschluss

[1] Alle unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten. Dies gilt auch, wenn wir dem Käufer Kataloge, technische Dokumentationen (z.B. Zeichnungen, Pläne, Berechnungen, Kalkulationen, Verweisungen auf DIN-Normen), sonstige Produktbeschreibungen oder Unterlagen – auch in elektronischer Form – überlassen haben.

[2] Die Bestellung der Ware durch den Käufer gilt als verbindliches Vertragsangebot.

[3] Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, sind wir berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb von 2 Wochen nach seinem Zugang bei uns anzunehmen. Die Annahme des Angebots kann durch uns entweder schriftlich (z.B. durch Auftragsbestätigung) oder durch Auslieferung der Ware an den Käufer erklärt werden.

[4] Unsere Angaben zum Gegenstand der Lieferung oder Leistung (z.B. Gewichte, Maße, Gebrauchswerte, Belastbarkeit, Toleranzen und technische Daten) sowie unsere Darstellungen desselben (z.B. Zeichnungen und Abbildungen) sind nur annähernd maßgeblich, soweit nicht die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt. Sie sind keine garantierten Beschaffenheitsmerkmale, sondern Beschreibungen oder Kennzeichnungen der Lieferung oder Leistung.

[5] Wir behalten uns das Eigentum oder Urheberrecht an allen von uns abgegebenen Angeboten und Kostenvoranschlägen sowie dem Käufer zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Prospekten, Katalogen, technischen Dokumentationen, Modellen, Werkzeugen und anderen Unterlagen und Hilfsmitteln vor. Der Käufer darf diese Gegenstände ohne unsere ausdrückliche Zustimmung weder als solche noch inhaltlich Dritten zugänglich machen, sie bekannt geben, selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen. Er hat diese Gegenstände auf unser Verlangen vollständig an uns zurückzugeben und eventuell gefertigte Kopien zu vernichten, wenn sie von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen.

§ 3 Lieferzeit und Lieferverzug

[1] Die Lieferfrist wird individuell vereinbart bzw. von uns bei Annahme der Bestellung angegeben. Sofern dies nicht der Fall ist, beträgt die Lieferfrist ca. 4 Wochen ab Vertragsschluss. Sofern Versendung vereinbart wurde, beziehen sich Lieferfristen und Liefertermine auf den Zeitpunkt der Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder sonst mit dem Transport beauftragten Dritten.

[2] Wenn unsererseits verbindliche Lieferfristen aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, nicht eingehalten werden können (Nichtverfügbarkeit der Leistung), werden wir den Käufer hierüber unverzüglich informieren und gleichzeitig die voraussichtliche, neue Lieferfrist mitteilen. Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Lieferfrist nicht verfügbar, sind wir berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; soweit wir von diesem Rücktrittsrecht Gebrauch machen, werden wir eine bereits erbrachte Gegenleistung des Käufers unverzüglich erstatten. Als Fall der Nichtverfügbarkeit der Leistung in diesem Sinne liegt insbesondere vor, wenn wir selbst nicht rechtzeitig durch unseren Zulieferer beliefert werden, wenn wir ein kongruentes

Deckungsgeschäft abgeschlossen haben, weder uns noch unseren Zulieferer ein Verschulden trifft oder wir im Einzelfall zur Beschaffung nicht verpflichtet sind.

[3] Der Eintritt unseres Lieferverzugs bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften, wobei aber in jedem Fall eine Mahnung durch den Käufer erforderlich ist.

[4] Unsere gesetzlichen Rechte insbesondere bei einem Ausschluss der Leistungspflicht [z.B. aufgrund Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Leistung und/oder Nacherfüllung] sowie die Rechte des Käufers gem. § 8 dieser AVB bleiben unberührt.

§ 4 Lieferung, Erfüllungsort, Gefahrübergang, Abnahme

[1] Die Lieferung erfolgt ab Lager, wo auch der Erfüllungsort ist. Sofern der Käufer dies verlangt, wird die Ware auf Kosten des Käufers an einen anderen Bestimmungsort versandt [Versendungskauf]. Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, sind wir berechtigt, die Art der Versendung [insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung] selbst zu bestimmen.

[2] Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht spätestens mit der Übergabe auf den Käufer über. Im Fall des Versendungskauf geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware sowie die Verzögerungsgefahr bereits mit Auslieferung der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, findet der Gefahrübergang mit der Abnahme statt. Auch im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts für eine vereinbarte Abnahme entsprechend. Der Annahmeverzug des Käufers steht der Übergabe bzw. der Abnahme gleich.

[3] Soweit eine Abnahme vereinbart ist, gilt die betreffende Ware als vom Käufer abgenommen, wenn:

- die Lieferung und, sofern wir auch die Installation schulden, die Installation abgeschlossen ist,
- wir dies dem Auftraggeber unter Hinweis auf die Abnahmefiktion nach diesem § 4 Abs. 3 mitgeteilt und ihn zur Abnahme aufgefordert haben,
- seit der Lieferung bzw. Installation zwölf Werkzeuge vergangen sind oder der Käufer mit der Nutzung der Kaufsache begonnen oder diese weiterverkauft hat [z.B. die gelieferte Anlage in Betrieb genommen hat] und in diesem Fall seit Lieferung bzw. Installation sechs Werkzeuge vergangen sind und
- der Käufer die Abnahme innerhalb dieses Zeitraums aus einem anderen Grund als wegen eines uns angezeigten Mangels, der die Nutzung der Kaufsache unmöglich macht oder wesentlich beeinträchtigt, unterlassen hat.

[4] Wenn der Käufer in Annahmeverzug kommt, eine Mitwirkungshandlung unterlässt oder sich unsere Lieferung aus anderen, vom Käufer zu vertretenden Gründen verzögert, so sind wir berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen [z.B. Lagerkosten] zu verlangen. Hierfür berechnen wir eine pauschale Entschädigung i.H.v. 0,5% des Nettopreises [Lieferwert] pro vollendeter Kalenderwoche, beginnend mit der Lieferfrist bzw. - mangels einer Lieferfrist - mit der Mitteilung der Versandbereitschaft der Ware, insgesamt jedoch höchstens 5% des Lieferwerts der jeweiligen Ware. Dabei bleibt uns der Nachweis eines höheren Schadens und unsere gesetzlichen Ansprüche [insbesondere Ersatz von Mehraufwendungen, angemessene Entschädigung, Kündigung] vorbehalten; die Pauschale ist aber auf weitergehende Geldansprüche anzurechnen. Ebenso bleibt dem Käufer der Nachweis gestattet, dass uns überhaupt kein oder nur

ein wesentlich geringerer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist.

§ 5 Preise, Zahlungsbedingungen

[1] Vorbehaltlich abweichender Vereinbarung im Einzelfall gelten unsere jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aktuellen Preise, und zwar ab Lager, zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer.

[2] Im Fall des Versendungskaufs [§ 4 Abs. 1] trägt der Käufer die Transportkosten ab Lager und die Kosten einer gegebenenfalls vom Käufer gewünschten Transportversicherung. Etwaige Zölle, Gebühren, Steuern und sonstige öffentliche Abgaben trägt der Käufer.

[3] Der Kaufpreis ist fällig und zu zahlen innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsstellung und Lieferung bzw. Abnahme der Ware. Bei Verträgen mit einem Lieferwert von mehr als 5.000,00 EUR sind wir jedoch berechtigt, eine Anzahlung i.H.v. 30 % des Kaufpreises zu verlangen. Die Anzahlung ist fällig und zu zahlen innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsstellung. Maßgeblich für das Datum der Zahlung ist jeweils der Eingang der Zahlung bei uns. Schecks gelten erst nach Einlösung als Zahlung.

[4] Mit Ablauf vorstehender Zahlungsfrist kommt der Käufer in Verzug. Der Kaufpreis ist während des Verzugs zum jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatz zu verzinsen. Uns bleibt die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugs Schadens vorbehalten. Gegenüber Kaufleuten bleibt unser Anspruch auf den kaufmännischen Fälligkeitszins [§ 353 HGB] unberührt.

[5] Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Käufers oder die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen solcher Ansprüche ist nur zulässig, soweit die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Bei Mängeln der Lieferung bleiben die Gegenrechte des Käufers insbesondere gemäß § 7 Abs. 6 Satz 2 dieser AVB unberührt.

[6] Wird nach Abschluss des Vertrags erkennbar, dass unser Anspruch auf den Kaufpreis durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Käufers gefährdet wird [z.B. durch Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens], so sind wir berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen sowie - gegebenenfalls nach Fristsetzung - nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten [§ 321 BGB]. Bei Verträgen über die Herstellung unvertretbarer Sachen [Einzelfertigungen], können wir ohne Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten; die gesetzlichen Regelungen über die Entbehrllichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt.

§ 6 Eigentumsvorbehalt

[1] Das Eigentum an den verkauften Waren bleibt uns bis zur vollständigen Bezahlung aller unserer gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus dem Kaufvertrag und einer laufenden Geschäftsbeziehung [gesicherte Forderungen] vorbehalten.

[2] Vor der vollständigen Bezahlung der gesicherten Forderungen dürfen die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren weder an Dritte verpfändet, noch zur Sicherheit übereignet werden. Wenn und soweit Dritte auf die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren zugreifen, hat uns der Käufer unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.

[3] Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, sind wir berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten und die Ware auf Grund des Eigentumsvorbehalts und des Rücktritts herauszuverlangen. Bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises durch den Käufer dürfen wir

diese Rechte nur geltend machen, wenn wir dem Käufer zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt haben oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.

[4] Der Käufer ist berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu veräußern und / oder zu verarbeiten. Tut er dies, so gelten ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen.

[a] Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung unserer Waren entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei wir als Hersteller gelten. Soweit Eigentumsrechte Dritter bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit deren Waren bestehen bleiben, so erwerben wir Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte der verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Waren. Für das entstehende Erzeugnis gilt im Übrigen das gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware.

[b] Forderungen gegen Dritte, die aus dem Weiterverkauf der Ware oder des Erzeugnisses entstehen, werden vom Käufer schon jetzt insgesamt bzw. in Höhe unseres etwaigen Miteigentumsanteils gemäß vorstehendem Absatz zur Sicherheit an uns abgetreten. Wir nehmen die Abtretung an. In Bezug auf diese abgetretenen Forderungen gelten die in Abs. 2 genannten Pflichten des Käufers entsprechend.

[c] Der Käufer ist neben uns dazu befugt, die abgetretenen Forderungen einzuziehen. Wir verpflichten uns dabei, diese Forderungen nicht einzuziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät, kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist und kein sonstiger Mangel seiner Leistungsfähigkeit vorliegt. Ist dies aber der Fall, so ist der Käufer dazu verpflichtet, uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt zu geben, alle zum Einzug erforderlichen Angaben zu machen, die dazugehörigen Unterlagen auszuhändigen und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitzuteilen.

[d] Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten unsere Forderungen um mehr als 10%, werden wir auf Verlangen des Käufers Sicherheiten nach unserer Wahl freigeben.

§ 7 Mängel, Gewährleistung

[1] Soweit nachfolgend nichts anderweitiges bestimmt ist, gelten für die Rechte des Käufers bei Sach- und Rechtsmängeln (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage oder mangelhafter Montageanleitung) die gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall unberührt bleiben die gesetzlichen Sondervorschriften im Fall der Endlieferung der Ware an einen Verbraucher (§§ 478, 479 BGB)

[2] Grundlage für unsere Mängelhaftung ist vor allem die hinsichtlich der Beschaffenheit der Ware getroffene Vereinbarung. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit der Ware gelten die als solche bezeichneten Produktbeschreibungen (auch des Herstellers), die dem Käufer vor seiner Bestellung überlassen oder in gleicher Weise wie diese AGB in den Vertrag einbezogen wurden.

[3] Soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart wurde, beurteilt sich das Vorliegen eines Mangels nach den gesetzlichen Vorschriften (§ 434 Abs. 1 Satz 2 und 3 BGB). Für öffentliche Äußerungen Dritter (z.B. Werbeaussagen) übernehmen wir keine Haftung.

[4] Voraussetzung für die Mängelansprüche des Käufers ist, dass dieser seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten (§§ 377, 381 HGB) nachgekommen ist. Zeigt sich bei der Untersuchung oder später ein Mangel, so muss der Käufer uns hiervon unverzüglich schriftlich Anzeige machen. Die Anzeige gilt als unverzüglich erfolgt,

wenn sie innerhalb von zwei Wochen gemacht wird, wobei die rechtzeitige Absendung der Anzeige zur Fristwahrung genügt. Unabhängig von dieser Untersuchungs- und Rügepflicht hat der Käufer offensichtliche Mängel (einschließlich Falsch- und Minderlieferung) innerhalb von zwei Wochen ab Lieferung schriftlich anzuzeigen, wobei auch hier zur Fristwahrung die rechtzeitige Absendung der Anzeige genügt. Versäumt der Käufer die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige, ist unsere Haftung insoweit, das heißt für den nicht angezeigten Mangel, ausgeschlossen. Mängelansprüche des Käufers entfallen auch dann, wenn der Käufer ohne unsere Zustimmung die Ware ändert oder durch Dritte ändern lässt und die Mängelbeseitigung hierdurch unmöglich oder unzumutbar erschwert wird. In jedem Fall hat der Käufer aber die durch die Änderung entstehenden Mehrkosten der Mängelbeseitigung zu tragen.

[5] Ist die gelieferte Ware mangelhaft, kann der Käufer als Nacherfüllung zunächst nach seiner Wahl Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) verlangen. Gibt der Käufer keine Erklärung dazu ab, welches der beiden Rechte er wählt, so können wir ihm hierzu eine angemessene Frist setzen. Nimmt der Käufer die Wahl nicht innerhalb dieser Frist vor, so geht das Recht zur Wahl der Art der Nacherfüllung mit Ablauf der Frist auf uns über.

[6] Wir sind berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Käufer den fälligen Kaufpreis bezahlt. Der Käufer darf jedoch einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückbehalten.

[7] Für die Nacherfüllung ist uns die hierfür erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere die beanstandete Ware zu Prüfungs-zwecken zu übergeben. Zum Ausbau der mangelhaften Sache und zum erneuten Einbau sind wir im Rahmen der Nacherfüllung nur verpflichtet, wenn wir bereits ursprünglich zum Einbau verpflichtet waren.

[8] Wir tragen die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten (nicht: Ausbau- und Einbaukosten), sofern sich herausstellt, dass tatsächlich ein Mangel vorliegt. Stellt sich jedoch heraus, dass das Mangelbeseitigungsverlangen des Käufers unberechtigt war, sind wir berechtigt, vom Käufer Ersatz der hieraus entstandenen Kosten zu verlangen.

[9] Der Käufer ist berechtigt, in dringenden Fällen, etwa bei Gefährdung der Betriebssicherheit oder zur Abwehr unverhältnismäßiger Schäden, den Mangel selbst zu beseitigen und von uns den Ersatz der hierzu objektiv erforderlichen Aufwendungen zu verlangen. Macht der Käufer von diesem Selbstvornahmerecht Gebrauch, hat er uns unverzüglich davon zu unterrichten, und zwar nach Möglichkeit noch vor der Durchführung der Selbstvornahme. Das Selbstvornahmerecht besteht nicht, wenn wir berechtigt wären, eine entsprechende Nacherfüllung nach den gesetzlichen Vorschriften zu verweigern.

[10] Ist die Nacherfüllung fehlgeschlagen oder eine für die Nacherfüllung vom Käufer zu setzende angemessene Frist erfolglos abgelaufen oder nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich, kann der Käufer vom Kaufvertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern. Zum Rücktritt ist der Käufer jedoch nicht bei einem nur unerheblichen Mangel berechtigt.

[11] Ansprüche des Käufers auf Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen nur nach Maßgabe von § 8 und sind im Übrigen ausgeschlossen.

§ 8 Sonstige Haftung

[1] Soweit sich aus diesen AVB einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haften wir bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.

[2] Auf Schadensersatz haften wir – gleich aus welchem Rechtsgrund – bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir nur

- a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
 - b) für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht [Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf];
- in diesem Fall ist unsere Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt, wobei insbesondere mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln des Liefergegenstands sind, nur ersatzfähig sind, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Liefergegenstands typischerweise zu erwarten sind.

[3] Die sich aus Abs. 2 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit wir einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen haben. Das gleiche gilt für Ansprüche des Käufers nach dem Produkthaftungsgesetz.

[4] Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Käufer nur zurücktreten oder kündigen, wenn wir die Pflichtverletzung zu vertreten haben. Ein freies Kündigungsrecht des Käufers [insbesondere gemäß §§ 651, 649 BGB] wird ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.

§ 9 Verjährung

[1] Ansprüche des Käufers aus Sach- und Rechtsmängeln verjähren abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB innerhalb eines Jahres ab Ablieferung der Ware, soweit eine Abnahme vereinbart ist, ab Abnahme der Ware.

[2] Handelt es sich bei der Ware jedoch um ein Bauwerk oder eine Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat [Baustoff], beträgt die Verjährungsfrist gemäß der gesetzlichen Regelung 5 Jahre ab Ablieferung [§ 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB]. Unberührt bleiben auch gesetzliche Sonderregelungen für dingliche Herausgabeansprüche Dritter [§ 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB], bei Arglist des Verkäufers [§ 438 Abs. 3 BGB] und für Ansprüche im Lieferantenregress bei Endlieferung an einen Verbraucher [§ 479 BGB].

[3] Die vorstehenden Verjährungsfristen des Kaufrechts gelten auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Käufers, die auf einem Mangel der Ware beruhen, es sei denn die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung [§§ 195, 199 BGB] würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen. In jedem Fall unberührt bleiben die Verjährungsfristen des Produkthaftungsgesetzes. Im Übrigen gelten für Schadensersatzansprüche des Käufers gemäß § 8 ausschließlich die gesetzlichen Verjährungsfristen.

§ 10 Schlussbestimmungen

[1] Für diese AVB und alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Käufer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts. Voraussetzungen und Wirkungen des Eigentumsvorbehalts gemäß § 6 unterliegen dem Recht am jeweiligen Lageort der Sache, soweit danach die getroffene Rechtswahl zugunsten des deutschen Rechts unzulässig oder unwirksam ist.

[2] Ist der Käufer Kaufmann i.S.d. Handelsgesetzbuchs, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder hat er in der Bundesrepublik Deutschland keinen allgemeinen Gerichtsstand, so ist Gerichtsstand für alle etwaigen Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen uns und dem Käufer nach unserer Wahl Spenge oder der Sitz des Käufers. Für Klagen gegen uns ist in diesen Fällen jedoch Spenge ausschließlicher Gerichtsstand. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt.